



An den Grossen Rat

26.0645.01

PD/P260645

Basel, 13. Mai 2026

Regierungsratsbeschluss vom 12. Mai 2026

Ratschlag für den Staatsbeitrag an die Regio Basiliensis (Interkantonale Koordinationsstelle IKRB) sowie an das Gemeinsame Sekretariat der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz (ORK) für die Jahre 2027–2030

Partnerschaftliches Geschäft

Inhalt

1. Begehren	3
2. Einleitung	3
3. Begründung des Begehrens	3
3.1 Ausgangslage	3
3.2 Leistungsauftrag IKRB 2027–2030	4
3.3 Gemeinsames Sekretariat der Oberrheinkonferenz	4
3.4 Änderungen im Vergleich zur Finanzierung IKRB und ORK 2023–2026.....	5
3.4.1 Rechenschaft über die Vertragsperiode 2023–2026	5
3.4.2 Ausblick auf die Vertragsperiode 2027–2030	5
3.5 Finanzierung	6
4. Finanzielle Auswirkungen	7
4.1 Öffentliches Interesse der Vertragskantone an der Erfüllung der Aufgabe.....	7
4.2 Sachgerechte Erfüllung der Aufgabe durch den Empfänger von Staatsbeiträgen	8
4.3 Angemessene Eigenleistung	8
4.4 Rechtliche Grundlagen und finanzielle Auswirkungen	8
5. Formelle Prüfungen	9
6. Antrag	9

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragt der Regierungsrat auf der Basis des Rahmenvertrags zwischen den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn und dem Verein Regio Basiliensis den Staatsbeitrag für den Betrieb der Interkantonalen Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) und des Gemeinsamen Sekretariats der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz (ORK) für die Jahre 2027–2030 wie folgt zu erneuern:

Für die Interkantonale Koordinationsstelle inklusive der Stellen des Schweizer Delegationssekretariats der ORK und der Schweizer Personalstelle bei der Infobest Palmrain soll ein kantonaler Beitrag von jährlich 465'470 Franken geleistet werden, d. h. für die gesamte Periode insgesamt 1'861'880 Franken.

2. Einleitung

Der vorliegende Ratschlag behandelt die Beiträge des Kantons an die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis sowie die Beiträge an das Gemeinsame Sekretariat und den Kooperationsfonds der Oberrheinkonferenz für die Jahre 2027–2030.

1970 haben die beiden Basler Kantone die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) gegründet, an welcher sich seit 1996 auch der Kanton Aargau und seit 2003 die Kantone Solothurn und Jura beteiligen. Die IKRB ist eine partnerschaftliche Einrichtung der Nordwestschweizer Kantone (Vertragskantone) und des Bundes zur Wahrnehmung von Aufgaben der Koordination, Administration, Beratung und Information im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein. Dies beinhaltet in erster Linie verschiedene Aufgaben in Zusammenhang mit der Oberrheinkonferenz, mit Interreg Oberrhein und dem Trinationalen Eurodistrict Basel (TEB). Die IKRB arbeitet dabei eng mit den Regierungen und Verwaltungen der Kantone sowie den Geschäftsstellen diverser Kooperationsgremien und Institutionen zusammen. Die Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) stellt den massgebenden Rahmen für die Begleitung und Steuerung der Aktivitäten der IKRB dar.

Die Grenzregion am Oberrhein ist ein eng verflochtener gemeinsamer Wirtschafts-, Arbeits-, Bildungs-, Lebens- und Kulturraum, der dem freien Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehr seine positive Entwicklung verdankt. Die Nordwestschweiz ist auf den Austausch und die Zusammenarbeit mit den Nachbarregionen in Deutschland und Frankreich angewiesen. Dabei kommt den gemäss Angaben des Bundesamtes für Statistik in der Grossregion Nordwestschweiz per Ende 2025 erfassten 78'372 Grenzgängerinnen und Grenzgängern aus den französischen und deutschen Nachbarregionen eine entscheidende Funktion zu.

3. Begründung des Begehrens

3.1 Ausgangslage

Die Regio Basiliensis gibt als Verein von schweizerischer Seite seit 1963 Impulse für die Entwicklung des oberrheinischen Raumes zu einer zusammengehörigen Grenzregion und wirkt bei deren Realisierung mit ([Statuten](#) / [Jahresbericht](#)). Der Verein erbringt als Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) im Auftrag der Eidgenossenschaft (Staatssekretariat für Wirtschaft, SECO) und der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn zudem Leistungen als gemeinsame Aussenstelle für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein. Dadurch wird eine abgestimmte und wirksame Beteiligung der Nordwestschweizer Kantone in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein gewährleistet.

3.2 Leistungsauftrag IKRB 2027–2030

Der Auftrag der IKRB ergibt sich aus dem Rahmenvertrag des Vereins mit den Nordwestschweizer Kantonen und dem dazugehörigen Leistungsauftrag. Mit dem gemeinsamen Leistungsauftrag wird den Nordwestschweizer Kantonen eine kostengünstige Erbringung der Kooperationsdienstleistungen ermöglicht. Die Kantone profitieren von einem hohen Mass an Fachkompetenz und der guten Vernetzung der Regio Basiliensis. Diese ist aufgrund ihrer zweigliedrigen Struktur als privatrechtlicher Verein und als gemeinsame Aussenstelle der Nordwestschweizer Kantone sowohl für die offiziell-staatliche Kooperation wie auch in der zivilgesellschaftlich und wirtschaftlich ausgerichteten Netzwerkbildung tätig.

Der Auftrag der IKRB besteht darin, eine wirksame Vertretung der Interessen der Nordwestschweizer Kantone in den wichtigsten Gremien der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein sicherzustellen. Inhaltliche Grundlagen dafür sind trinationale Strategiepapiere für die Zusammenarbeit am Oberrhein, im Trinationalen Eurodistrict Basel und zu Gunsten von Interreg sowie die Strategie der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) und deren zweijährige Arbeitsprogramme.

Der Leistungsauftrag umfasst die drei Produktgruppen

- A «Kooperation am Oberrhein»: Oberrheinkonferenz und die Regierungskommission, Trinationaler Eurodistrict Basel und die Infobest Palmrain
- B «Förderprogramme für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit»: Interreg Oberrhein und Neue Regionalpolitik (NRP grenzüberschreitend).
- C «Supportprodukte und Kommunikation»: administrative Unterstützung, Öffentlichkeitsarbeit und die Informationsdienstleistungen zuhanden der Kantone

Für jedes Produkt im Leistungsauftrag werden die verantwortlichen Stellen, die Leistungsempfänger sowie die Ziele und Indikatoren festgehalten. Die IKRB stellt den Kantonen fortlaufend aktuelles Wissen über Strukturen, Gremien und Projekte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bereit. Zum Grundauftrag gehören ferner die Kassenführung und die Personalführung für das Schweizer Personal der ORK und der Infobest Palmrain.

3.3 Gemeinsames Sekretariat der Oberrheinkonferenz

Die Deutsch-französisch-schweizerische Oberrheinkonferenz (ORK) und Regierungskommission sind die zentralen grenzüberschreitenden Gremien der regionalstaatlichen Partner und nationalen Behörden aus den drei Ländern. Beteiligt sind die Regierungs- und Verwaltungsstellen der deutschen Bundesländer Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, des französischen Staates, der Région Grand Est und der Collectivité européenne d'Alsace sowie der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Solothurn und Jura. Die Oberrheinkonferenz bildet den institutionellen Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften und Behörden am Oberrhein. Rund 600 Experten aus deutschen, französischen und schweizerischen Fachverwaltungen, Verbänden und Organisationen arbeiten kontinuierlich in diesem Rahmen zusammen. Sie stehen in ständigem Informationsaustausch und setzen konkrete Massnahmen und Projekte um.

Die Nordwestschweizer Kantone finanzieren seit der Gründung im Jahr 1996 (bzw. seit 2003 im Fall von Jura und Solothurn) anteilmässig das trinationale Sekretariat der ORK in Kehl (D) sowie die entsprechende Schweizer Personalstelle des/der Schweizer Delegationssekretärs/-in und beteiligen sich seit 2007 am ORK-Kooperationsfonds in der Höhe von 100'000 Euro jährlich zur Finanzierung von kleineren Projekten und Massnahmen. Das Personalmanagement und die Personalbetreuung für das ORK-Sekretariat werden auf Schweizer Seite durch die IKRB wahrgenommen.

Aus Gründen der materiellen Einheit und der Vereinfachung der Finanzierungsverfahren wird die ORK-Beteiligung der Kantone in das Staatsbeitragsverfahren und den entsprechenden Rahmenvertrag zur IKRB miteinbezogen. Die trinationalen Vereinbarungen für die Oberrheinkonferenz haben eine identische Laufzeit zum Rahmenvertrag.

3.4 Änderungen im Vergleich zur Finanzierung IKRB und ORK 2023–2026

3.4.1 Rechenschaft über die Vertragsperiode 2023–2026

Auftragsgemäss hat die IKRB dem Ausschuss der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) jährlich eine Tätigkeitsbilanz für das zu Ende gegangene sowie eine Jahresplanung für das bevorstehende Jahr vorgelegt. Mit diesen Rechenschaftsberichten hat die IKRB

- die wirksame Vertretung der Interessen der Nordwestschweizer Kantone in den wichtigsten Gremien der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein nachgewiesen sowie
- über ihren Leistungsausweis für das Regionalmanagement und die Koordination der Beteiligung der Kantone an den Förderprogrammen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit berichtet (Interreg VI Oberrhein im Rahmen der Neuen Regionalpolitik).

Dazu gehörten unter anderem auch die vorgängige Abstimmung der Positionen mit den Kantonen, die Vertretung der Kantone und die Berichterstattung im Nachgang zu den Sitzungen in den Gremien der NWRK. Des Weiteren stellte die IKRB den Kantonen in Anlehnung an den Leistungsauftrag fortlaufend aktuelles Wissen über Strukturen, Gremien und Projekte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zur Verfügung. Neben der Gewährleistung dieser im Grundauftrag festgehaltenen Leistungen hat die IKRB in diesen Berichten auch den Nachweis für die Erreichung spezifischer Ziele in diversen weiteren Kooperationsfeldern erbracht, wozu etwa auch die Umsetzung der Schwerpunkte im Rahmen der Schweizer Vorsitze bei der ORK sowie bei TEB und Infobest Palmrain gehörte.

Im Rahmen der Finanzierungsperiode 2023–2026 stand die Umsetzung des Programms Interreg Oberrhein im Fokus. Dabei ging es um die Generierung von Projekten, Beratung und Prüfung von Projektideen und die Abstimmung mit den deutschen und französischen Akteuren. Bei der Oberrheinkonferenz machte sich die Schweizer Präsidentschaft 2025 insbesondere für die Förderung der Jugendbeteiligung und der Gesundheitskooperation stark und ebnete den Weg für eine Konkretisierung der Klima- und Energiestrategie sowie des Raumkonzepts. Beim TEB und der Infobest Palmrain standen die Bürgerbegegnung und Digitalisierungsfragen im Vordergrund.

3.4.2 Ausblick auf die Vertragsperiode 2027–2030

Die Leistungen für die IKRB sollen bei der kommenden Vertragsperiode im bisherigen Umfang erbracht werden. Entsprechend werden diese Aufgaben und Dienstleistungen im bisherigen finanziellen Umfang und mit dem gleichen Nordwestschweizer Verteilschlüssel entschädigt.

Im Leistungsauftrag 2027–2030 wird aufgrund eines neuen Finanzierungsmechanismus bei der Infobest Palmrain die Personalstelle des/der Schweizer Mitarbeitenden neu in das IKRB-Mandat integriert. Damit wird der inhaltlichen Nähe der entsprechenden Aktivitäten zu den Produkten gemäss Leistungsauftrag Rechnung getragen. Die entsprechenden Kosten für diese Personalstelle werden auf die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie den Kanton Aargau aufgeteilt. Gleichzeitig werden diese beim Staatsbeitrag für die Infobest Palmrain in Abzug gebracht. Dementsprechend handelt es sich nicht wirklich um eine Kostensteigerung, sondern um eine Kostenverschiebung. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat hierzu einen separaten Ausgabenbericht vorlegen.

3.5 Finanzierung

Der Kostenrahmen der Vertragskantone für die IKRB und ORK gestaltet sich für die Jahre 2027–2030 wie folgt (Beträge in Franken, sofern nicht anders vermerkt):

Finanzierung IKRB

in CHF	BS	BL	AG	JU	SO	Gesamt
TOTAL IKRB¹-p. a.	426'410	426'410	125'555	46'391	51'954	1'076'720
davon						
IKRB-Koordinationsstelle	300'007	300'007	100'135	44'504	50'067	794'720
ORK-Stelle	54'688	54'688	18'850	1'887	1'887	132'000
INFOBEST-Stelle ²	71'715	71'715	6'570	0	0	150'000
TOTAL 2027–2030 (bisher)	1'705'640 (1'418'780)	1'705'640 (1'418'780)	502'220 (475'940)	185'564 (185'564)	207'816 (207'816)	4'306'880 (3'706'880)

Finanzierung CH-Anteil Oberrheinkonferenz (trinationale Budgets mit Kurs 1 EUR = 1 CHF)

in CHF	BS	BL	AG	JU	SO	Gesamt
TOTAL ORK p. a.	39'060	39'060	10'427	1'953	1'953	92'453
davon						
ORK-Sekretariat	25'060	25'060	6'427	1'286	1'286	59'119
ORK-Kooperationsfonds	14'000	14'000	4'000	667	667	33'334
TOTAL 2027–2030 (bisher)	156'240 (155'152)	156'240 (155'152)	41'708 (41'508)	7'812 (7'744)	7'812 (7'744)	369'812 (367'300)

Gesamte Finanzierung IKRB und ORK

in CHF	BS	BL	AG	JU	SO	Gesamt
TOTAL IKRB + ORK p. a.	465'470	465'470	135'982	48'344	53'907	1'169'173
IKRB+ORK 2027–2030 (bisher)	1'861'880 (1'573'932)	1'861'880 (1'573'932)	543'928 (517'448)	193'376 (193'308)	215'628 (215'560)	4'676'692 (4'074'180)

¹ Das Seco zahlt jährlich 195'000 Franken an den Betrieb der IKRB für das Regionalmanagement Interreg gemäss Programmvereinbarung mit der Eidgenossenschaft 2021–2027 über die Förderung des Programms Interreg VI Oberrhein im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP).

² Ab 2027 wird die CH-Infobest-Personalstelle in das reguläre IKRB-Budget integriert. Die entsprechenden Kosten werden von den Kantonen BS, BL und AG getragen.

Die Finanzbeiträge der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft an die IKRB bemessen sich auf 465'470 Franken jährlich (bisher 354'695 Franken jährlich). Der Kanton Aargau übernimmt ebenfalls einen Teil der Personalkosten der Schweizer Personalstelle bei der Infobest Palmrain und wird seinen Beitrag ebenfalls erhöhen. Die unterschiedliche Beitragshöhe der Nordwestschweizer Kantone widerspiegelt den Umfang der bei der Regio Basiliensis bezogenen Leistungen: Die «Kernkantone» Basel-Stadt und Basel-Landschaft sind entsprechend intensiver in der Oberrheinkooperation engagiert. Die Kantone Aargau, Jura und Solothurn sind aufgrund ihrer geographischen Lage nicht ausschliesslich auf den Oberrhein ausgerichtet, sondern auch in anderen Kooperationsräumen aktiv. Entsprechend ist deren Leistungsbezug geringer.

Die Erhöhungen erklären sich, wie oben aufgezeigt, einerseits durch die Integration der bisher separat finanzierten Schweizer Personalstelle der Infobest Palmrain in die IKRB. Andererseits begründen sie sich durch eine geringfügige Erhöhung der Kosten für das ORK-Sekretariat, um der Teuerung und dem gestiegenen Übersetzungsbedarf gerecht zu werden. Diese letztgenannte Erhöhung wird durch eine vorteilhafte Franken-Euro-Wechselkursentwicklung weitestgehend kompensiert.

Die Kosten für das Gemeinsame Sekretariat und den Kooperationsfonds werden im Verhältnis Deutschland, Frankreich und der Schweiz gedrittelt. Grundlage bildet eine trinationale Finanzierungsvereinbarung der Träger der ORK. Für die Berechnung der kantonalen Beiträge wird ein geschätzter durchschnittlicher Euro-Kurs für die Jahre 2027–2030 in der Höhe von EUR 1.00 = CHF 1.00 zu Grunde gelegt.³

Der Beitrag des Kantons Basel-Stadt an das Gemeinsame Sekretariat bemisst sich auf jährlich 25'060 Franken respektive insgesamt 100'240 Franken und der Beitrag für den ORK-Kooperationsfonds (Projektfonds) auf insgesamt 56'000 Franken (14'000 Franken p. a.).

4. Finanzielle Auswirkungen

4.1 Öffentliches Interesse der Vertragskantone an der Erfüllung der Aufgabe

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein entspricht funktionalen Lebens- und Wirtschaftsräumen. Die Kooperation am Oberrhein ist eine über 60-jährige Erfolgsgeschichte und hat europaweit Vorbildcharakter. Die herausragende Stellung der Zusammenarbeit zeigt sich in der Breite der bearbeiteten Themen und der Vielzahl der Initiativen und Aktivitäten der verschiedenen Institutionen. Diese bilden ein sich ergänzendes Gesamtnetz an Kooperationsstrukturen, welches erlaubt, die Herausforderungen des grenzüberschreitenden Alltags jeweils auf der dafür bestgeeigneten Ebene differenziert anzugehen.

Wichtige Aufgaben und Funktionen bedürfen einer engen interkantonalen Abstimmung und einer Zusammenarbeit mit den regionalen Nachbarn über Kantons- und Landesgrenzen hinweg. Für die Vertragskantone ist es sinnvoll, eine gemeinsame Stelle zu mandatieren, die ihre Interessen über die Grenzen hinaus vertritt und regelmässige Kontakte mit den Nachbarn pflegt. Die IKRB nimmt diesen Auftrag bereits seit Jahrzehnten wahr. Sie stellt ein wichtiges Element in dieser Kooperation dar und erbringt zentrale Dienstleistungen für alle an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit interessierten öffentlichen und privaten Stellen.

Für den Betrieb der Interkantonalen Koordinationsstelle durch den Verein Regio Basiliensis sprechen insbesondere folgende Gründe:

- Die Vertragskantone können Personalmanagement und -betreuung für grenzüberschreitende Institutionen outsourcen;

³ Wechselkurs bisher: EUR 1.00 = CHF 1.05

- durch sein ausgewiesenes fachliches Knowhow für Dienstleistungen zur Beteiligung der Nordwestschweiz an europäischen und schweizerischen Förderprogrammen (u. a. Interreg, NRP) entlastet der Verein die kantonale Verwaltung in erheblichem Mass;
- mit seinen öffentlichkeitswirksamen Massnahmen und Projekten leistet der Verein einen wichtigen Beitrag zur grenzüberschreitenden Vernetzung über den Bereich der Politik und Verwaltung hinaus;
- des Weiteren bringt der Verein Impulse aus Wirtschaft, Wissenschaft und der Bevölkerung in die offizielle Oberrhein-Kooperation ein.

4.2 Sachgerechte Erfüllung der Aufgabe durch den Empfänger von Staatsbeiträgen

Die Einbindung von kantonalen Regierungs- und/oder Verwaltungsvertretern in alle wichtigen Organe der IKRB eröffnet den Kantonen die Möglichkeit zu einer Steuerung und Kontrolle bezüglich «Betriebsführung» und «inhaltlicher Arbeit». Die IKRB nimmt für die Schweizer Delegation in der Oberrheinkonferenz mit ihren Arbeitsgruppen und Expertenausschüssen, dem Trinationalen Euro-district Basel, der Infobest Palmrain und dem EU-Förderprogramm Interreg die Koordinationsfunktionen wahr. Die langjährige Erfahrung und der enge Kontakt zwischen Regierung, Verwaltung und Regio Basiliensis garantieren eine sachgerechte Erfüllung der Aufgabe. Aufgrund der hohen Qualifikation der Mitarbeitenden und ihrer langjährigen Erfahrung und Vernetzung ist eine sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung gewährleistet. Jede denkbare Alternative wäre mit höheren Kosten und/oder geringeren Wirkungen verbunden.

4.3 Angemessene Eigenleistung

Der Verein Regio Basiliensis hat rund 400 Einzel- und Kollektivmitglieder. Der Jahresrechnung 2025 zu Folge leisten diese privaten Mitglieder rund 164'150 Franken an Mitgliederbeiträgen. Hinzu kommen noch Beiträge für Drittaufträge in der Höhe von rund 64'800 Franken. Die Eigenleistungen betragen knapp ein Fünftel des Gesamtbudgets des Vereins. Die Regio Basiliensis betreibt eine offene Mitgliederpolitik und eine aktive Mitgliederpflege und -werbung. Die Betriebsführung ist auf ökonomische Kriterien ausgerichtet und sorgt für ein hohes Kostenbewusstsein. Dies gilt sowohl für Investitionskosten als auch für laufende Kosten. Die in den Organen der Regio Basiliensis (v. a. Vorstand, Begleitgruppe) tätigen Personen leisten einen ehrenamtlichen Beitrag. Das gilt auch für das Präsidium. Aufgrund dieser Ausführungen können die Eigenleistungen der Regio Basiliensis als angemessen bezeichnet werden.

4.4 Rechtliche Grundlagen und finanzielle Auswirkungen

Gemäss § 3 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt «Kantons- und länderübergreifende Zusammenarbeit» streben die Behörden des Kantons in der Region eine Verstärkung der Zusammenarbeit an. Sie arbeiten zur Erfüllung gemeinsamer oder regionaler Aufgaben mit den Behörden der Kantone, insbesondere des Kantons Basel-Landschaft, der Gemeinden der Agglomeration und der Region Oberrhein zusammen. Eines der Ziele des Legislaturplans 2025–2029 des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt ist es, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den Nachbarländern zu stärken. Darüber hinaus sollen Grenzhindernisse abgebaut und die Zusammenarbeit am Oberrhein verbessert werden. Die Vereinbarung über die Nordwestschweizer Regierungskonferenz sieht als eines der Ziele die verstärkte Zusammenarbeit in vereinbarten Sachgebieten vor. Die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis und die Oberrheinkonferenz leisten zu den genannten Zielen einen Beitrag.

5. Formelle Prüfungen

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft. Eine Regulierungsfolgenabschätzung ist nicht erforderlich.

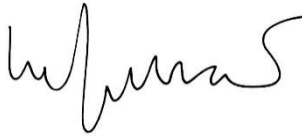
6. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Rahmenvertrag IKRB 2027–2030 inkl. Leistungsauftrag
- Jahresrechnung des Vereins Regio Basiliensis 2025 inkl. Vorjahresvergleich
- Vereinbarung ORK-Sekretariat und Kooperationsfonds 2027–2030

Grossratsbeschluss

Ratschlag für den Staatsbeitrag an die Regio Basiliensis (Interkantonale Koordinationsstelle IKRB) sowie an das Gemeinsame Sekretariat der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz (ORK) für die Jahre 2027–2030

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für den Beitrag an die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis wird für die Jahre 2027–2030 eine Ausgabe in Höhe von insgesamt Fr. 1'861'880 (Fr. 465'470 pro Jahr) bewilligt.

Die Ausrichtung erfolgt mit Beiträgen an die Regio Basiliensis für die Interkantonale Koordinationsstelle zzgl. Mitfinanzierung des Schweizer ORK-Delegationssekretariats sowie der Schweizer Personalstelle bei der Infobest Palmrain in Höhe von insgesamt Fr. 1'705'640 (Fr. 426'410 pro Jahr) sowie mit Beiträgen an die Oberrheinkonferenz für die Beteiligung am Gemeinsamen Sekretariat in Höhe von insgesamt Fr. 100'240 (Fr. 25'060 pro Jahr) und die Mitfinanzierung des Kooperationsfonds der Oberrheinkonferenz in Höhe von insgesamt Fr. 56'000 (Fr. 14'000 pro Jahr).

2. Dieser Beschluss wird unter der Bedingung gefasst, dass die Kantone Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn der Regio Basiliensis für die Periode 2027–2030 die vereinbarten Beträge bewilligen, und dass die deutsch-französisch-schweizerische Vereinbarung zur Weiterführung des Gemeinsamen Sekretariat der Oberrheinkonferenz für die Jahre 2027–2030 abgeschlossen wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.

R a h m e n v e r t r a g

zwischen den

**Kantonen
Basel-Stadt, Basel-Landschaft,
Aargau, Jura und Solothurn**

als Leistungsbesteller
nachstehend „**Vertragskantone**“ genannt

und dem Verein

Regio Basiliensis

als Leistungserbringer
über

**den Betrieb der Interkantonalen Koordinationsstelle
bei der Regio Basiliensis (IKRB)**

für die Jahre 2027-2030

1. Ziel und Aufgaben

1.1 Allgemeines

Die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) ist eine partnerschaftliche Einrichtung der Nordwestschweizer Kantone (Vertragskantone) zur Wahrnehmung von Aufgaben der Koordination, Administration, Vernetzung, Beratung und Information im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein.

Die IKRB ist der Geschäftsstelle des Vereins Regio Basiliensis angegliedert (vgl. Anhänge 1 und Anhang 2). Verein und IKRB werden als betriebliche Einheit, aber mit getrennter Steuerung geführt. Gegen aussen treten Verein und IKRB mit jeweils eigenem Namen und eigenem Logo auf.

1.2 Ziele

Die IKRB gewährleistet eine wirksame Beteiligung der Vertragskantone an den Strukturen und Aktivitäten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein. Aktivitäten in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, die nicht von den Vertragskantonen selbst unterhalten werden, werden über die IKRB gemeinschaftlich ausgeübt.

Die IKRB nimmt überdies im Auftrag der Vertragskantone Koordinations-, Informations- und Vermittlungsmassnahmen über strategische Festlegungen, Ziele, Fortschritte, Instanzen und Partner der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Vertragskantone wahr. Sie gewährleistet den Zugang weiterer Kreise aus Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft zu grenzüberschreitenden Aktivitäten.

Für die inhaltliche Zielsetzung der IKRB stellen die Strategie und die Arbeitsprogramme der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) den massgebenden Rahmen dar. Diese werden durch jährliche Jahresplanungen für die IKRB ergänzt, die im Rahmen der Nordwestschweizer Regierungskonferenz genehmigt werden.

1.3 Aufgaben der IKRB

Die Aufgaben der IKRB werden in einem separaten Leistungsauftrag (vgl. Anhang 3) unter den Vertragspartnern vereinbart. Der Leistungsauftrag bildet einen integralen Bestandteil des vorliegenden Rahmenvertrags.

Der Umfang der Leistungen gemäss Leistungsauftrag ist für die Vertragskantone nach Höhe der jeweiligen kantonalen Beiträge an die IKRB sowie der spezifischen Interessen und Bedürfnisse der jeweiligen Kantone inhaltlich abgestuft.

Der Verein Regio Basiliensis fungiert als Anstellungskörperschaft des für die Erfüllung des Leistungsauftrags notwendigen Personals der IKRB.

Der Verein ist unter Vorbehalt der Fortführung der entsprechenden trinationalen

Vereinbarungen Anstellungskörperschaft für die Schweizer Mitarbeiter/-innen

- beim gemeinsamen Sekretariat der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz (ORK) in Kehl (D) und
- bei der INFOBEST PALMRAIN, Informations- und Beratungsstelle für grenzüberschreitende Fragen, in Village-Neuf (F).

Die IKRB gewährleistet die Abstimmung und Koordination der Vertragskantone mit den Schweizer Mitarbeiter/-innen der ORK und der INFOBEST.

2. Struktur und Steuerung¹

2.1 Organe der IKRB

Organe und Gefässe zur Steuerung und Begleitung der IKRB sind:

- Delegationsleitung mit Treffen BL-BS-IKRB;
- Geschäftsführer/-in.
- Arbeitsausschuss der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) und Arbeitsgruppe der NWRK²;

2.1.1 Delegationsleitung und Treffen BL-BS-IKRB

Delegationsleiter/-in ist dasjenige Regierungsmitglied der Kantone Basel-Stadt bzw. Basel-Landschaft, welches auch die ORK-Delegationsleitung innehat.³ Die Stellvertretung hat die Delegationsleitung Trinationaler Eurodistrict Basel und INFOBEST Palmrain inne und wird vom zuständigen Regierungsmitglied des anderen Kantons wahrgenommen.

Dem/der Delegationsleiter/-in obliegt weiter die Leitung der Nordwestschweizer Delegation am Oberrhein sowie deren Vertretung nach aussen. Die Delegationsleitung tauscht sich regelmässig mit der IKRB aus und begleitet im Rahmen der Treffen BL-BS-IKRB deren Aktivitäten.

Die Delegationsleitung informiert den Arbeitsausschuss der NWRK über die Aktivitäten und Ergebnisse im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Allgemeinen und der IKRB im Besonderen und unterbreitet diesem Anträge von erheblicher politisch-strategischer oder finanzieller Tragweite.

2.1.2 Geschäftsführer/-in

Der/die Geschäftsführer/-in des Vereins Regio Basiliensis ist zugleich Geschäftsführer/-in der IKRB. Er/sie gewährleistet den regelmässigen Informationsfluss zur Delegationsleitung, zum Arbeitsausschuss und zur Arbeitsgruppe der NWRK. Er kann von einem oder mehreren Kantonen ermächtigt werden, in dessen Namen Vereinbarungen zu unterzeichnen und zwar insbesondere im Bereich der Interreg-Projekte.

¹ Grundlage für Struktur und Steuerung der IKRB ist der Abschlussbericht der Plenarversammlung der NWRK zur Optimierung der Kooperationsstrukturen in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit vom 9. Juni 2017.

² Vgl. Vereinbarung über die Nordwestschweizer Regierungskonferenz vom 11. Juni 2004 (Stand 1. Juli 2012).

³ Vgl. Abkommen zwischen den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn betreffend die schweizerische Gebietskulisse am Oberrhein vom 30. Oktober 2000.

2.2 Struktur und Funktionsweise des Vereins Regio Basiliensis

Organe des Vereins sind gemäss seinen Statuten:⁴

- Generalversammlung;
- Vorstand;
- Vorstandsausschuss;
- Begleitgruppe;
- Kontrollstelle;
- Projektgruppen;
- Geschäftsführer/-in.

Der Vorstand ist das oberste geschäftsführende Organ der Regio Basiliensis. Jedem der Vertragskantone steht ein Sitz im Vorstand zu. Die Kantone werden vom/von der Geschäftsführer/-in über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands informiert. Der Vorstand ernennt den/die Geschäftsführer/-in. Die Begleitgruppe ist konsultativ tätig, um der Geschäftsführung Impulse zu geben, sie aktiv zu unterstützen und zu beraten. Die Kontrollstelle überprüft jährlich die Rechnungsführung der Regio Basiliensis und der IKRB. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Die Anstellungsbedingungen des Vereins orientieren sich am Personalgesetz des Kantons Basel-Stadt. Neu eintretendes Personal wird ausserhalb der Pensionskassen der Vertragskantone versichert.

2.3 Jährliche Berichterstattung

Die Leistungen der IKRB werden für die Periode 2027 bis 2030 in einem Leistungsauftrag erfasst, der integraler Bestandteil dieses Rahmenvertrags ist (vgl. Anhang 3). Die Regio Basiliensis berichtet den Vertragskantonen im Rahmen der NWRK laufend über die erbrachten Leistungen und unterbreitet diesen jeweils im Januar einen Bericht der IKRB über die Aktivitäten des zurückliegenden Jahres. Dieser Bericht wird ergänzt mit der Jahresrechnung und einer getrennten Kosten-Leistungsrechnung. Die Regio Basiliensis berichtet ferner unverzüglich den Vertragskantonen, wenn sich Rahmenbedingungen ändern oder Zwischenfälle ereignen, die eine vorgesehene Leistung gefährden oder als weniger sinnvoll und berechtigt erscheinen lassen.

3. Finanzielles

Kostenrahmen 2027-2030

Der Verein Regio Basiliensis erhält zur Erbringung der IKRB von den Vertragskantonen in den Jahren 2027 bis 2030 – vorbehältlich der jährlichen Genehmigung im Rahmen der kantonalen Budgetdebatten – die folgenden jährlichen Beiträge:⁵

Finanzierung IKRB

in CHF	BS	BL	AG	JU	SO	Gesamt
TOTAL IKRB⁴ p.a.	426'410	426'410	125'555	46'391	51'954	1'076'720
davon						
IKRB-Koordinationsstelle	300'007	300'007	100'135	44'504	50'067	794'720
ORK-Stelle	54'688	54'688	18'850	1'887	1'887	132'000
INFOBEST-Stelle ⁵	71'715	71'715	6'570	0	0	150'000
TOTAL 2027-2030 (bisher)	1'705'640 (1'418'780)	1'705'640 (1'418'780)	502'220 (475'940)	185'564 (185'564)	207'816 (207'816)	4'306'880 (3'706'880)

Finanzierung CH-Anteil Oberrheinkonferenz (trinationale Budgets mit Kurs 1 EUR = 1 CHF)

in CHF	BS	BL	AG	JU	SO	Gesamt
TOTAL ORK p.a.	39'060	39'060	10'427	1'953	1'953	92'453
davon						
ORK-Sekretariat	25'060	25'060	6'427	1'286	1'286	59'119
ORK-Kooperationsfonds	14'000	14'000	4'000	667	667	33'334
TOTAL 2027-2030 (bisher ⁶)	156'240 (155'152)	156'240 (155'152)	41'708 (41'508)	7'812 (7'744)	7'812 (7'744)	369'812 (367'300)

Gesamte Finanzierung IKRB und ORK

in CHF	BS	BL	AG	JU	SO	Gesamt
TOTAL IKRB + ORK p.a.	465'470	465'470	135'982	48'344	53'907	1'169'173
IKRB+ORK 2027-2030 (bisher)	1'861'880 (1'573'932)	1'861'880 (1'573'932)	543'928 (517'448)	193'376 (193'308)	215'628 (215'560)	4'676'692 (4'074'180)

Die unterschiedliche Beitragshöhe der Vertragskantone an die IKRB korrespondiert

⁴ Das Seco zahlt jährlich 195'000 CHF an den Betrieb der IKRB für das Regionalmanagement Interreg gemäss Programmvereinbarung mit der Eidgenossenschaft 2021-2027 über die Förderung des Programms Interreg VI Oberrhein im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP)

⁵ Ab 2027 wird die CH-Infobest-Personalstelle in das reguläre IKRB-Budget integriert. Die entsprechenden Kosten werden von den Kantonen BS, BL und AG getragen.

⁶ Wechselkurs bisher: 1 Euro = 1.05 CHF

mit einem unterschiedlich starken Engagement der Kantone in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein. Entsprechend ist auch von einem unterschiedlich intensiven Leistungsbezug durch die Vertragskantone bei der IKRB auszugehen.

3.1 Finanzielle Abwicklung

Die Überweisung der jährlichen Beiträge ist von der Regio Basiliensis schriftlich anzufordern. Der Staatsbeitrag der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft wird jeweils quartalsweise, in gleichen Raten ausbezahlt. Der jährliche Staatsbeitrag der Kantone Aargau, Jura und Solothurn wird mit je einer Zahlung jährlich überwiesen.

Die Regio Basiliensis stellt während der Dauer des Rahmenvertrags den zuständigen Departementen und Direktionen der Vertragskantone Budget, Rechnung und Bilanz mit Revisionsbericht im zweiten Quartal des darauffolgenden Jahres zu. Den kantonalen Finanzkontrollen sind jederzeit alle erforderlichen Auskünfte und Einsicht in die finanziellen Verhältnisse zu gewähren.

Die Regio Basiliensis ist gehalten, die kantonalen Beiträge gemäss den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit ausschliesslich für die im Leistungsauftrag enthaltenen Leistungen einzusetzen. Allfällige Überschüsse oder Defizite werden auf die neue Rechnung übertragen. Defizite werden nicht durch die Kantone getragen.

4. Datenschutz, Lohngleichheit, Vertretung der Geschlechter

4.1 Datenschutz

Auf die Bearbeitung von Personendaten im Rahmen der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe durch den Verein Region Basiliensis ist das Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020 sowie das Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Basel-Stadt (SG 153.260) anwendbar. Die Aufsicht liegt beim Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Stadt.

4.2 Lohngleichheit von Frauen und Männern

Die Regio Basiliensis berücksichtigt die Einhaltung der Lohngleichheit von Frauen und Männern. Die Kantone können die Einhaltung der Lohngleichheit von Frauen und Männern kontrollieren und zu diesem Zweck Dritte beauftragen.

4.3 Vertretung der Geschlechter

In den Strategie- und Selektionsgremien der Regio Basiliensis ist eine mindestens ein Drittel starke Vertretung beider Geschlechter anzustreben.

5. Gültigkeit und Gerichtsstand

5.1 Gültigkeit

Der Vertrag wird wirksam ab dem 1. Januar 2027 und gilt bis zum 31. Dezember 2030. Änderungen und Erneuerung des Rahmenvertrags bedürfen der Genehmigung der Regierungen der Vertragskantone und der Regio Basiliensis.

Beantragt die Regio Basiliensis die Verlängerung der Finanzierung durch die Kantone, hat sie das Gesuch bis spätestens am 1. April 2029 bei den Vertragskantonen einzureichen.

5.2 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Basel.

Anhang

Der Anhang ist integraler Bestandteil der Vereinbarung und umfasst:

- Anhang 1: [Statuten der Regio Basiliensis](#);
- Anhang 2: Organigramm;
- Anhang 3: Leistungsauftrag der IKRB für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein 2027-2030.

Basel,

Für den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
Präsidialdepartement
Der Regierungspräsident:

Liestal,

Für den Regierungsrat des Kantons
Basel-Landschaft
Sicherheitsdirektion
Die Vorsteherin:

Aarau,

Für die Regierung des Kantons Aargau
Departement Finanzen und Ressourcen
Der Vorsteher:

Delémont,

Für die Regierung des Kantons Jura
Département de l'environnement et
de la culture (DEC)
Le ministre:

Solothurn,

Für die Regierung des Kantons Solothurn
Finanzdepartement
Der Vorsteher:

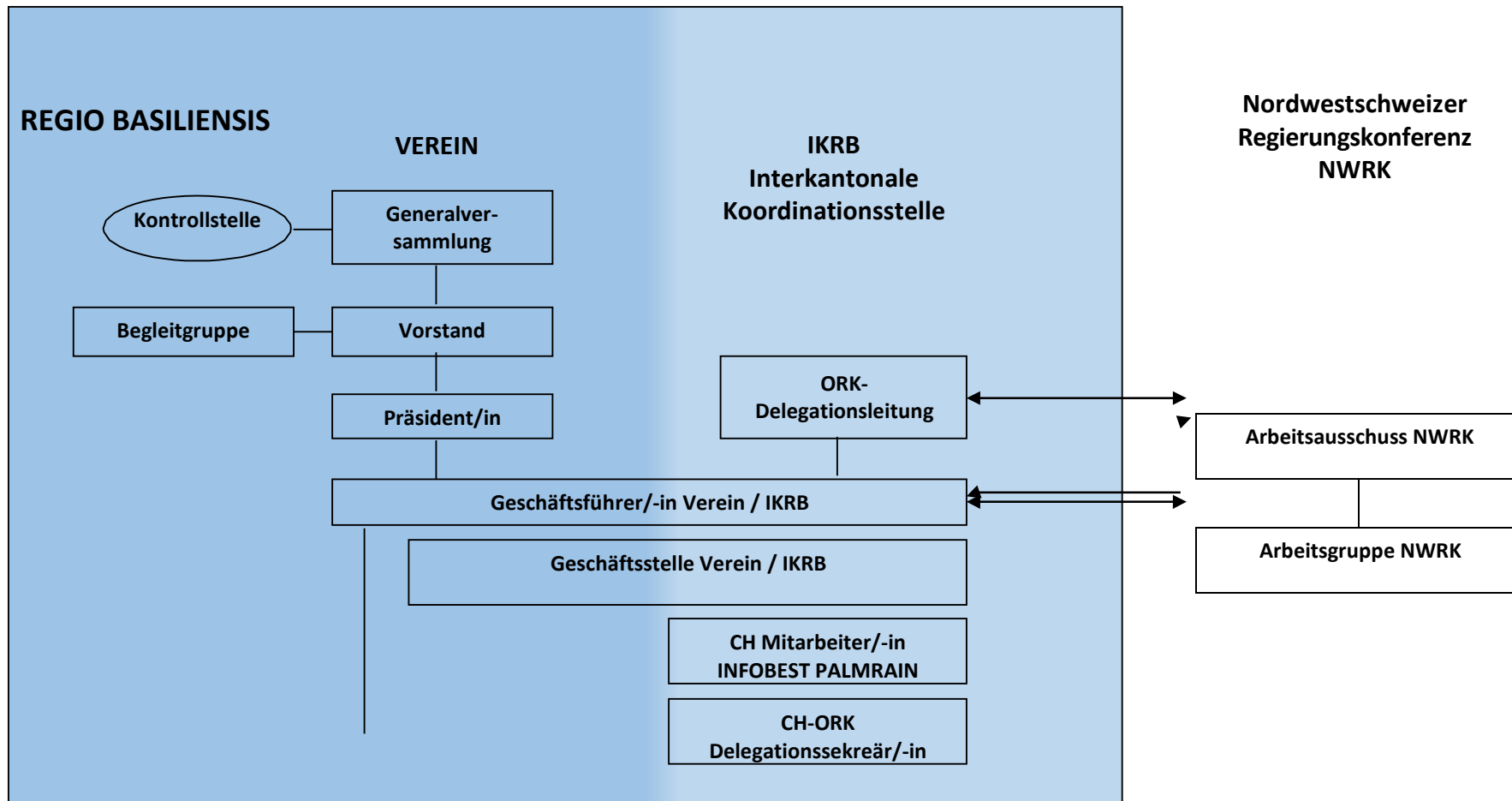
Basel,

Regio Basiliensis
Die Präsidentin:

Der Geschäftsführer:

Organisationsstruktur REGIO BASILIENSIS/IKRB

Anhang 2 zum Rahmenvertrag
Regio Basiliensis 2027-2030



Leistungsauftrag der Interkantonalen Koordinationsstelle für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein 2027-2030

Produktgruppen und Produkte

Inhalt

A	Kooperation am Oberrhein.....	2
1.	Oberrheinkonferenz und Regierungskommission.....	3
2.	Trinationaler Eurodistrict Basel.....	5
3.	Infobest Palmrain.....	6
B	Förderprogramme für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit.....	7
1.	Interreg Oberrhein.....	8
2.	Neue Regionalpolitik NRP (grenzüberschreitend).....	9
C	Supportprodukte und Kommunikation.....	10
1.	Administration.....	11
2.	Information an die Kantone und Knowhow-Pflege.....	12
3.	Öffentlichkeitsarbeit.....	13
D	Übersicht Produktrechnung und Ressourceneinsatz.....	14

A Kooperations am Oberrhein

Produktgruppe	Kooperation am Oberrhein
Umschreibung der Produktegruppe:	Koordination und Vertretung der Nordwestschweizer Kantone in den Gremien der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein
Leistungsempfänger:	Alle Nordwestschweizer Kantone
Ziel der Produktegruppe:	Den Nordwestschweizer Kantonen ist eine aktive Beteiligung an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Oberrheinraum ermöglicht und ihre Interessen werden durch die IKRB aktiv vertreten.
Produkte der Gruppe:	Oberrheinkonferenz und Regierungskommission Trinationaler Eurodistrict Basel Infobest Palmrain
Verantwortung:	Geschäftsführer/in
Stellvertretung:	Leiter/in Förderprogramme

1. Oberrheinkonferenz und Regierungskommission

Produkt:	Oberrheinkonferenz und Regierungskommission
Produkt der Produktgruppe:	Kooperation am Oberrhein
Umschreibung des Produkts	<ul style="list-style-type: none">– Sicherstellung des Konferenzbetriebs der Oberrheinkonferenz von Schweizer Seite.– Vor- und Nachbereitung und Koordination der politischen Sitzungen der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz und Regierungskommission sowie des Dialogs mit Frankreich.– Unterstützung bei der Wahrnehmung von präsidialen Aufgaben (CH-ORK-Präsidentschaft 2028).– Betreuung der Schweizer AG-Vorsitzenden und der Schweizer ORK-Delegationsleitung (ORK-seitig).– Information an die Kantone über aktuelle Entwicklungen in der TMO und Koordination für die Treffen der Säule Politik.– Aufbereitung und Koordination der kantonalen strategischen Positionen und Interessen für die Oberrheinzusammenarbeit sowie Unterstützung bei Umsetzung, insbesondere bei der Durchführung von politischen Treffen.– Mitwirkung in der AG Wirtschaft und Arbeit sowie in der AG Umwelt. Subsidiäre Vertretung der Nordwestschweizer Kantone in Arbeitsgruppen-Sitzungen sofern zur Sicherstellung der Nordwestschweizer Interessen erforderlich.– Inhaltliche und formale Führung und Begleitung des Schweizer Delegationssekretariates.– Situative weitere Unterstützung der Kantone und des Schweizer Delegationssekretariats– Mitwirkung und Vertretung der Kantone im Koordinationsausschuss KOA der Oberrheinkonferenz.– Mitwirkung bei einem halbjährlichen Austausch der Schweizer Grenzregionen
Leistungsempfänger:	Alle Nordwestschweizer Kantone: Schweizer Delegationsleitung, regierungsrätliche Delegationsmitglieder, kantonale Ansprechstellen für Aussenbeziehungen
Ziel 1 des Produkts:	Die Interessen der Nordwestschweizer Kantone werden gebündelt in den Gremien von

	Oberreinkonferenz (Plenum, Präsidium und Koordinationsausschuss) und Regierungskommission aktiveingebracht.
Indikator zum Ziel 1:	Durchgeführte Koordinationsprozesse vor politischen Sitzungen von Oberreinkonferenz und Regierungskommission über die Sitzungen BL-BS-IKRB (mit nachrichtlichem Einbezug aller NWRK-Kantone).
Standard zum Indikator:	Erfolgter Koordinationsprozess zur Zufriedenheit der Kantone vor jeder politischen Sitzung der ORK und Regierungskommission sowie der Dialoge CH-F und CH-D.
Ziel 2 des Produkts:	Koordination der Vertretung und Unterstützung der Fachleute aus den Nordwestschweizer Kantonalverwaltungen in den Arbeitsgruppen der Oberreinkonferenz.
Indikator 1 zum Ziel 2:	Anzahl Arbeitsgruppen der ORK mit aktiver Mitwirkung mindestens einer Fachperson einer Nordwestschweizer Kantonalverwaltung.
Standard zum Indikator 1:	Aktive Vertretung durch mindestens eine Fachperson aus den Verwaltungen ist in Zusammenarbeit mit den Kantonen in 10 von 12 Arbeitsgruppen gewährleistet.
Indikator 2 zum Ziel 2:	Nordwestschweizer Vorsitze in Arbeitsgruppen der ORK.
Standard zum Indikator 2:	Im langjährigen Schnitt sind in Zusammenarbeit mit den Kantonen 3-4 von 12 Arbeitsgruppen unter aktivem Schweizer Vorsitz.
Verantwortung:	Geschäftsführer/in
Stellvertretung:	Schweizer Delegationssekretariat
Ausführung	Schweizer Delegationssekretariat bei ORK (primär) IKRB (sekundär).
Produktrechnung	318'145 CHF und 160 %-Dotierung bei IKRB

2. Trinationaler Eurodistrict Basel

Produkt:	Trinationaler Eurodistrict Basel
Produkt der Produktgruppe:	Kooperation am Oberrhein
Umschreibung des Produkts:	<ul style="list-style-type: none">– Organisation der Schweizer Koordinationsrunde im Vorfeld von Sitzungen des Vorstands und der Fachlichen Koordinationsgruppe (FKG).– Komplementäre Vertretung der Kantone an den Sitzungen der FKG und des Vorstands.– Situative weitere Unterstützung nach Absprache mit den Kantonen (Exklusive Betreuung der CH-TEB-Delegationsleitung).
Leistungsempfänger:	Kantone AG, BL, BS für TEB Alle NWCH-Kantone für Aachener Ausschuss Delegationsleitung, regierungsrätliche Delegationsmitglieder, kantonale Ansprechstellen für Aussenbeziehungen.
Ziel 1 des Produkts:	Sicherstellung des Informationsflusses an die Kantone und der Abstimmung und Vertretung der Interessen im Hinblick auf Entscheide im TEB.
Indikator zum Ziel 1:	Organisation der Sitzungen der Schweizer Koordinationsrunde und komplementäre Vertretung der beteiligten Kantone an den Sitzungen von FKG und Vorstand.
Standard zum Indikator:	Organisation einer Schweizer Koordinationsrunde zu jeder Sitzung FKG/Vorstand.
Verantwortung:	Leiter/in Kommunikation
Stellvertretung:	Geschäftsführer/in
Ausführung	IKRB
Produktrechnung	65'000 CHF und 20%-Dotierung

3. Infobest Palmrain

Produkt:	Infobest Palmrain
Produkt der Produktgruppe:	Kooperation am Oberrhein
Umschreibung des Produkts:	<u>Aufgaben der/s Schweizer Mitarbeiters/Mitarbeiterin¹:</u> Vor- und Nachbereitung der jährlichen Sitzung des Aufsichtsgremiums und der Projektgruppe. <u>Aufgaben der Koordinationsstelle:</u> <ul style="list-style-type: none">– Rechnungsstelle und Kassenverantwortung.– Inhaltliche und formale Führung und Begleitung der/s Schweizer Mitarbeiters/Mitarbeiterin bei Infobest Palmrain.– Situative weitere Unterstützung nach Absprache mit den Kantonen.
Leistungsempfänger:	Bevölkerung und Wirtschaft der Grenzregion (Trägerschaft BS, BL und AG sowie Drittbeiträge von weiteren Partnern)
Ziel 1 des Produkts:	Der Betrieb der Infobest Palmrain ist gewährleistet.
Indikator zum Ziel 1:	Sicherstellung der Schweizer Finanzierung und der Rechnungslegung für die trinationale Einrichtung.
Standard zum Indikator:	Keine Beanstandungen seitens der Kantone BS/BL/AG.
Verantwortung:	Geschäftsführer/in
Stellvertretung:	Leiter/in Kommunikation
Ausführung:	Schweizer Infobest-Mitarbeiter/in (primär) IKRB (sekundär)
Produktrechnung:	60'000 CHF und 20 %-Dotierung bei IKRB 150'000 CHF und 100 %-Dotierung für INFOBEST-Personalstelle (finanziert durch BS/BL/AG)

¹Die Leistungen der/des Schweizer Mitarbeiters/Mitarbeiterin bei der Infobest Palmrain werden neu ab 2027 durch Kantonsbeiträge an die IKRB abgegolten und nicht über die trinationale Finanzierung der Infobest Palmrain.

B Förderprogramme für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit⁷

Produktegruppe	Förderprogramme für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit
Umschreibung der Produktegruppe:	Regionalmanagement und Koordination der Beteiligung der Kantone an den Förderprogrammen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.
Leistungsempfänger:	Alle Nordwestschweizer Kantone
Ziel der Produktegruppe:	Initiierung, Lancierung und Umsetzung von grenzüberschreitenden Projekten mit Beteiligung und Mitwirkung von Akteuren aus der Nordwestschweiz.
Produkte der Gruppe:	Interreg Oberrhein Neue Regionalpolitik NRP (grenzüberschreitend)
Verantwortung:	Leiter/in Förderprogramme
Stellvertretung:	Geschäftsführer/in

⁷ Unter Berücksichtigung der Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft vertreten durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Jura, Solothurn sowie der Regio Basiliensis über die Förderung des Programms Interreg Oberrhein im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP)

1. Interreg Oberrhein

Produkt:	Interreg Oberrhein
Produkt der Produktgruppe:	Förderprogramme der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit
Umschreibung des Produkts:	<ul style="list-style-type: none">– Schweizer Kontaktstelle.– Information und Beratung zu Interreg Oberrhein für (potentielle) Projektträger.– Erstinformationen zu weiteren Interreg-Programmen (Interreg B und Interreg C).– Formale Prüfung von Projektanträgen.– Koordination der Nordwestschweizer Projektbeteiligungen.– Vertretung der Kantone in den Interreg-Gremien– Controlling der bewilligten Interreg-Projekte mit Schweizer Beteiligung (CH-Seite).– Führung NWCH-Internet-Projekt Datenbank Interreg Oberrhein.– NWCH-Abschluss von Interreg VI Oberrhein.– NWCH-Koordination für Interreg VII Oberrhein
Leistungsempfänger:	Alle Nordwestschweizer Kantone: Kantonale Interreg-Fachstellen
Ziel 1 des Produkts:	Aktive Beteiligung von Nordwestschweizer Kantonen an Interreg-Projekten.
Indikator 1 zum Ziel 1:	Anzahl der Interreg-Projekte mit Nordwestschweizer Beteiligung. Standard zum Indikator 1: Mindestens ein Drittel der Interreg-Projekte wird mit Schweizer Beteiligung realisiert
Indikator 2 zum Ziel 1: Standard zum Indikator 2:	Zielvorgaben aus dem NRP-Wirkungsmodell werden erfüllt. Positives Evaluationsergebnis am Ende der Laufzeit von Interreg VI Oberrhein.
Verantwortung: Stellvertretung: Ausführung	Leiter/in Förderprogramme Geschäftsführer/in IKRB
Produktrechnung	210'000 CHF und 95%-Dotierung

2. Neue Regionalpolitik NRP (grenzüberschreitend)

Produkt:	Neue Regionalpolitik NRP (grenzüberschreitend)
Produkt der Produktgruppe:	Förderprogramme der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit
Umschreibung des Produkts:	<ul style="list-style-type: none">– Verwaltung des regionalen Bundeskredits.– Kontinuierlicher Dialog und Information zu den zuständigen Bundesstellen.– Umsetzung der Programmvereinbarung.– Information und Beratung für (potentielle) Projektträger.– Aufbereitung der Entscheidungsgrundlagen für die Mittelzusprache durch die Kantone.– Vertretung der Kantone in den NRP-Gremien-– Mobilisierung der NWCH-Akteure und Generierung von möglichst NRP-konformen Projekten.– Berichterstattung gegenüber Bund und Kantonen.
Leistungsempfänger:	Alle Nordwestschweizer Kantone: Kantonale Interreg-Fachstellen
Ziel 1 des Produkts:	Umsetzung einer den verfügbaren NRP-Fördermitteln angemessener Zahl an NRP-kompatiblen Projekten.
Indikator zum Ziel 1:	Beurteilung der Mittelverwaltung und –verwendung durch das Seco.
Standard zum Indikator:	a) Positive Beurteilung und keine substantiellen Beanstandungen aufgrund der Evaluationsergebnisse am Ende der Laufzeit. b) Weiterführung der Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen im Rahmen von NRP (grenzüberschreitend) nach der aktuellen Laufzeit im selben oder erhöhten Umfang.
Verantwortung: Stellvertretung: Ausführung	Leiter/in Förderprogramme Projektmitarbeiter/in Förderprogramme IKRB
Produktrechnung	180'000 CHF und 95%-Dotierung

C Supportprodukte und Kommunikation

Produktgruppe	Supportprodukte und Kommunikation
Umschreibung der Produktgruppe:	Unterstützung der Leistungserbringung in den vorhergehenden Produktgruppen.
Leistungsempfänger:	Alle Nordwestschweizer Kantone
Ziel der Produktgruppe:	Die Leistungserbringung der Interkantonalen Koordinationsstelle wird optimal unterstützt.
Produkte der Gruppe:	Administration Information Öffentlichkeitsarbeit Personaladministration für die Schweizer Mitarbeitenden in Oberrheinkonferenz und Infobest Palmrain
Verantwortung:	Geschäftsführer/in
Stellvertretung:	Leiter/in Kommunikation

1. Administration

Produkt:	Administration
Produkt der Produktgruppe:	Supportprodukte und Kommunikation
Umschreibung des Produkts:	Sekretariatsarbeiten (inklusive interner Leitung, Informatik, Personal, Rechnungswesen, Controlling und Sicherstellung interner Betriebsabläufe).
Leistungsempfänger:	Alle Nordwestschweizer Kantone, insb. kantonale Ansprechstellen für Aussenbeziehungen
Ziel 1 des Produkts:	Ressourcenschonende Gewährleistung optimaler Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung der inhaltlichen Aufgaben der Interkantonalen Koordinationsstelle.
Indikator 1 zum Ziel 1:	Erreichbarkeit der Geschäftsstelle für Anfragen der Kantone über E-Mail oder Telefon (Montag bis Donnerstag 9-12 und 14-17 Uhr und Freitag von 9-12 Uhr).
Standard zum Indikator 1: Indikator 2 zum Ziel 1:	Quittieren von Anfragen der Kantone innerhalb 24h. Elektronische Abwicklung des Geschäftsverkehrs mit den Kantonen und Berücksichtigung der Zweisprachigkeit
Standard zum Indikator 2:	Zweisprachiger Versand aller IKRB-Medienmitteilungen.
Verantwortung: Stellvertretung:	Geschäftsführer Mitarbeiter/innen Sekretariat
Produktrechnung	163'575 CHF und 80%-Dotierung

2. Information an die Kantone und Knowhow-Pflege

Produkt:	Information an die Kantone und Knowhow-Pflege
Produkt der Produktgruppe:	Supportprodukte und Kommunikation
Umschreibung des Produkts:	<ul style="list-style-type: none">– Stete Information an die Kantone über den Stand und kommende Entwicklungen in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Interesse für die Oberrheinregion.– Interne Knowhow-Pflege bei der Regio Basiliensis über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein mit entsprechendem Wissenstransfer.– Netzwerkpflege zu Kooperationspartnern am Oberrhein.
Leistungsempfänger:	Alle Nordwestschweizer Kantone, insb. kantonale Ansprechstellen für Aussenbeziehungen Personal der Koordinationsstelle
Ziel 1 des Produkts:	Die relevanten Stellen sind prospektiv über Entwicklungen und Veränderungen von politischer und/oder strategischer Bedeutung in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit informiert.
Indikator zum Ziel 1:	Periodischer Informationsfluss im Rahmen von Sitzungen NWRK und BL-BS-IKRB sowie über den elektronischen Korrespondenzweg.
Standard zum Indikator:	Zufriedenheit der Informationsempfänger.
Verantwortung:	Geschäftsführer/in
Stellvertretung:	Leiter/in Kommunikation
Produktrechnung	75'000 CHF und 30%-Dotierung

3. Öffentlichkeitsarbeit

Produkt:	Öffentlichkeitsarbeit über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Kantone und aktuelle Entwicklungen am Oberrhein
Produkt der Produktgruppe:	Supportprodukte und Kommunikation
Umschreibung des Produkts:	Öffentlichkeitsarbeit zur Information und Sensibilisierung über die Notwendigkeit und Wirkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Kantone.
Leistungsempfänger:	Alle Nordwestschweizer Kantone
Ziel 1 des Produkts:	In den Medien (Print, Online und TV/Radio sowie Social Media) wird über die gemeinsamen Aktivitäten der Nordwestschweizer Kantone in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit berichtet.
Indikator zum Ziel 1:	Von der IKRB in die Wege geleitete Beiträge in den Print- und Online-Medien und/oder TV/Radio über die Kooperation der Kantone.
Standard zum Indikator:	2 / Jahr > 1'500 Zeichen
Ziel 2 des Produkts:	Transparente und eigenständige Information auf der Website der Regio Basiliensis über die Produkte gemäss dem interkantonalen Leistungsauftrag und aktuelle Entwicklungen am Oberrhein und Grenzüberschreitendes in Europa.
Indikator zum Ziel 2:	Vollständigkeit und Nachfrage nach den Informationen.
Standard zum Indikator:	Mindestens zwei News pro Monat und Anzahl der Hits.
Verantwortung:	Leiter/in Kommunikation
Stellvertretung:	Geschäftsführer/in
Produktrechnung	50'000 CHF und 20%-Dotierung

D Übersicht Produktrechnung und Ressourceneinsatz

Produktgruppe A: Kooperation am Oberrhein

	CHF	Stelleneinsatz
Oberreinkonferenz und Regierungskommission	318'145	160
Trinationaler Eurodistrict Basel	65'000	20
Infobest Palmrain ⁸	210'000	120
Total 1	593'145	300

Produktgruppe B: Förderprogramme in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit⁹

	CHF	Stelleneinsatz
Interreg Oberrhein	210'000	95
Neue Regionalpolitik NRP (grenzüberschreitend)	180'000	95
Total 2	390'000	190

Produktgruppe C: Supportprodukte und Kommunikation

	CHF	Stelleneinsatz
Administration	163'575	80
Information und Knowhow-Pflege	75'000	30
Öffentlichkeitsarbeit	50'000	20
Total 3	288'575	130

Gesamttotal IKRB¹⁰	CHF 1'271'720.-
davon kantonale Mittel	CHF 1'076'720
davon Bundesmittel	CHF 195'000.-

⁸ Betrifft Personalkosten IKRB von 60'000' CHF und Kosten Schweizer Mitarbeiter/in von 150'000. Diese sind finanziert durch BS, BL und AG gemäss Finanztabelle im Rahmenvertrag.

⁹ Inklusive Bundesmittel gemäss der Programmvereinbarung der NWCH-Kantone und der Regio Basiliensis mit dem Seco über die Förderung des Operationellen Programms Interreg VI Oberrhein im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) für die Jahre 2021-2027

¹⁰ Kostenstruktur: IKRB ca. 83 % Personalkosten (Löhne, Sozialversicherungen, Reisekosten), 11% Sachkosten (Büro, EDV, Material, Porto, Strom etc.) und 6% Mietkosten, Basis Rechnung 2024.



Verein Regio Basiliensis Basel

**Bericht der Kontrollstelle
an die Generalversammlung
zur Jahresrechnung 2025**



Bericht der Kontrollstelle zur eingeschränkten Revision an die Generalversammlung des Verein Regio Basiliensis, Basel

Als Kontrollstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) des Verein Regio Basiliensis für das am 31. Dezember 2025 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Vorstand verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Demnach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der beim geprüften Verein vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht dem schweizerischen Gesetz und den Statuten entspricht.

PricewaterhouseCoopers AG

Leonardo Bloise
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

Niklas Schuebbe
Zugelassener Revisionsexperte

Basel, 10. April 2026

Beilage:

- Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang)

PricewaterhouseCoopers AG, St. Jakobs-Strasse 25, 4002 Basel
+41 58 792 51 00



Regio Basiliensis

Grenzen verbinden | Frontières unissent

Verein Regio Basiliensis
Basel

Bilanz per 31. Dezember 2025 (mit Vorjahresvergleich)

	Anhang	31.12.2025 CHF	31.12.2024 CHF
Umlaufvermögen			
Flüssige Mittel		127'514.00	223'791.72
Forderungen gegenüber Mitgliedern		119.08	303.50
Übrige kurzfristige Forderungen	(1)	36'276.69	2'079.50
Aktive Rechnungsabgrenzungen		139'073.20	126'940.15
Total Umlaufvermögen		302'982.97	353'114.87
Anlagevermögen			
Finanzanlagen	(2)	3'030.80	3'028.80
Sachanlagen	(3)	10'730.00	15'450.00
Total Anlagevermögen		13'760.80	18'478.80
Total Aktiven		316'743.77	371'593.67
Kurzfristiges Fremdkapital			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		7'531.55	2'862.00
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	(4)	23'229.90	103'908.60
Passive Rechnungsabgrenzungen		61'930.17	24'656.35
Total kurzfristiges Fremdkapital		92'691.62	131'426.95
Langfristiges Fremdkapital			
Übrige langfristige Verbindlichkeiten	(5)	-	10'311.92
Total langfristiges Fremdkapital		-	10'311.92
Vereinsvermögen			
Freies Vermögen		229'854.80	217'767.32
<i>Jahresverlust/-gewinn</i>		<i>-5'802.65</i>	<i>12'087.48</i>
Total Vereinsvermögen		224'052.15	229'854.80
Total Passiven		316'743.77	371'593.67



Regio Basiliensis

Grenzen verbinden | Frontières unissent

Verein Regio Basiliensis

Basel

Erfolgsrechnung 2025 (mit Vorjahresvergleich)

	<i>Anhang</i>	2025	2024
		CHF	CHF
Mitgliederbeiträge		164'150.00	171'400.00
Beiträge der Kantone		963'220.00	963'220.00
Beiträge des Bundes		223'500.00	223'500.00
Ertrag aus Drittaufträgen		64'800.00	26'800.00
Rückerstattungen		141'447.00	138'274.10
Übrige Erträge		145'200.50	16'140.00
Betrieblicher Ertrag		1'702'317.50	1'539'334.10
Personalaufwand		-1'207'634.43	-1'182'580.11
Raumaufwand		-87'063.80	-85'612.50
Unterhalt, Reparaturen, Ersatz		-30'114.05	-25'467.60
Verwaltungsaufwand		-65'321.78	-73'222.79
Werbeaufwand		-167'682.66	-50'723.78
Mitgliederwesen und Generalversammlung		-36'345.67	-43'752.92
Sonstiger betrieblicher Aufwand		-52'805.99	-48'321.48
Betriebliches Ergebnis vor Finanzerfolg und Abschreibungen		55'349.12	29'652.92
Abschreibungen		-7'151.15	-10'355.75
Betriebliches Ergebnis vor Finanzerfolg		48'197.97	19'297.17
Finanzertrag		2.00	13.70
Finanzaufwand		-1'237.49	-1'764.12
Betriebliches Ergebnis		46'962.48	17'546.75
Ausserordentlicher Aufwand	(6)	-73'414.55	-
Veränderung Restmittel IKRB	(1 / 5)	20'649.42	-5'459.27
Jahresverlust/-gewinn		-5'802.65	12'087.48



Regio Basiliensis

Grenzen verbinden | Frontières unissent

Verein Regio Basiliensis

Basel

Anhang zur Jahresrechnung 2025 (mit Vorjahresvergleich)

Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze

Die vorliegende Jahresrechnung wurde gemäss den Vorschriften des Schweizer Gesetzes, insbesondere der Artikel über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung des Obligationenrechts (Art. 957 bis 960e) erstellt. Die Aktiven und Verbindlichkeiten sind zu Nominalwerten respektive zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich allfälliger Abschreibungen oder Wertberichtigungen erfasst.

Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz und der Erfolgsrechnung

	31.12.2025 CHF	31.12.2024 CHF
(1) Übrige kurzfristige Forderungen		
gegenüber Vereinigung für eine Starke Region	24'138.44	-
gegenüber Infobest	-	2'000.00
gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	1'800.75	79.50
gegenüber IKRB (vgl. Ziffer 5)	10'337.50	-
Total übrige kurzfristige Forderungen	36'276.69	2'079.50

	31.12.2025 CHF	31.12.2024 CHF
(2) Finanzanlagen		
Mietzinskaution	3'030.80	3'028.80
Total Finanzanlagen	3'030.80	3'028.80

	31.12.2025 CHF	31.12.2024 CHF
(3) Sachanlagen		
EDV-Anlagen	480.00	800.00
Büromobiliar	10'250.00	14'650.00
Total Sachanlagen	10'730.00	15'450.00



Regio Basiliensis

Grenzen verbinden | Frontières unissent

Verein Regio Basiliensis

Basel

	31.12.2025	31.12.2024
	CHF	CHF
(4) Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten		
gegenüber Dritten	-	76'958.45
gegenüber Sozialversicherungen	23'229.90	20'774.20
gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	-	6'175.95
Total übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	23'229.90	103'908.60
	31.12.2025	31.12.2024
	CHF	CHF
(5) Übrige langfristige Verbindlichkeiten / kurzfristige Forderungen		
Restmittel IKRB 2023	4'852.65	4'852.65
Restmittel IKRB 2024	5'459.27	5'459.27
Restmittel IKRB 2025	-20'649.42	-
Total (- = Forderung / + = Verbindlichkeit)	-10'337.50	10'311.92
<i>Veränderung (erfolgswirksam)</i>	<i>-20'649.42</i>	<i>-</i>

Die Restmittel IKRB werden in der Erfolgsrechnung separat nach dem betrieblichem Ergebnis und in der Bilanz als langfristige Verbindlichkeiten oder kurzfristige Forderungen ausgewiesen. Der vierjährige Rahmenvertrag dauert vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2026, weshalb das Restmittelkonto den jeweils aktuellen Saldo per Stichtag ausweist. Per Vertragsende bestehende Defizite werden von den IKRB-Trägerschaft nicht getragen, wohingegen Überschüsse zurück erstattet werden müssen.

Anzahl Vollzeitstellen

Die Anzahl der Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt lag im Berichtsjahr sowie im Vorjahr nicht über 10.



Regio Basiliensis

Grenzen verbinden | Frontières unissent

Verein Regio Basiliensis
Basel

Langfristige Mietverträge

St. Jakobs-Strasse 25, 4052 Basel (Büro)	indexierte Jahresmiete
Vertragsbeginn: 01.07.2017	
Vertragsende: 30.06.2027	
Restlaufzeit: 1 Jahre und 6 Monate	<u>67'320.00</u>
 St. Jakobs-Strasse 25, 4052 Basel (Lagerraum)	
Vertragsbeginn: 16.08.2017	
Vertragsende: 30.09.2027	
Restlaufzeit: 1 Jahre und 9 Monate	<u>6'048.00</u>

Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen

	31.12.2025	31.12.2024
	CHF	CHF
Total Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	-	6'175.95

Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung

	2025	2024
	CHF	CHF
(6) Ausserordentlicher Aufwand		
Arbeitgeberbeitrag Pensionierungskosten Pensionskasse	73'414.55	-
Total ausserordentlicher Aufwand	<u>73'414.55</u>	<u>-</u>

17.04.2026



Entwurf - Projet

Vereinbarung zur Weiterführung des Gemeinsamen Sekretariats und des „Gemeinsamen Kooperationsfonds Oberrhein“ der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz für die Jahre 2027-2030

genehmigt vom Präsidium der Oberrheinkonferenz am 01.07.2026 in Strasbourg

Convention relative à la reconduction du secrétariat commun et du « fonds commun de coopération Rhin supérieur » de la Conférence franco-germano suisse du Rhin supérieur sur la période 2027 – 2030

adoptée par le comité directeur de la Conférence du Rhin supérieur le 01.07.2026 à Strasbourg

zwischen
dem französischen Staat,
der Région Grand Est,
der Collectivité européenne d'Alsace
dem Land Baden-Württemberg,
dem Land Rheinland-Pfalz,
dem Kanton Basel-Stadt,
dem Kanton Basel-Landschaft,
dem Kanton Aargau,
der République et Canton du Jura,
dem Kanton Solothurn

wird Folgendes vereinbart:

ARTIKEL 1 Ziele des Gemeinsamen Sekretariats

Auf der Grundlage des Beschlusses des Präsidiums vom 1. Juli 2026 und zur Verbesserung und Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit innerhalb des Vertragsgebietes der mit der „Basler Vereinbarung“ vom 21. September 2000 institutionalisierten Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz vereinbaren die Vertragspartner die Weiterführung des am 29. Februar 1996 gegründeten Gemeinsamen Sekretariats der Oberrheinkonferenz für eine sechste Vertragsphase.

Entre
l'Etat français,
la Région Grand Est,
la Collectivité européenne d'Alsace
le Land de Bade-Wurtemberg,
le Land de Rhénanie-Palatinat,
le Canton de Bâle-Ville,
le Canton de Bâle-Campagne,
le Canton d'Argovie,
la République et Canton du Jura,
le Canton de Soleure,

il est convenu ce qui suit :

ARTICLE 1 – Objectifs du secrétariat commun

Sur la base de la résolution du comité directeur du 1er juillet 2026 et en vue d'améliorer et d'approfondir la coopération transfrontalière conduite sur le périmètre de la Conférence franco-germano-suisse du Rhin supérieur (ci-après Conférence) instaurée par l'Accord de Bâle du 21 septembre 2000, les parties contractantes conviennent de poursuivre pour une 6ème phase l'activité du secrétariat commun de la Conférence créé le 29 février 1996.

<p>Ziel des gemeinsamen Sekretariats ist auf Grundlage der Geschäftsordnung (Anlage 1) insbesondere,</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Koordination und Umsetzung der Beschlüsse der Konferenz, – den Arbeitsablauf in den Arbeitsgruppen und die Koordination zwischen den Arbeitsgruppen, – die Öffentlichkeitsarbeit der Konferenz, – die Verbindung zwischen der Konferenz und den anderen Akteuren der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit <p>zu gewährleisten und weiter zu verbessern.</p>	<p>Sur la base du règlement intérieur (annexe 1), les objectifs du secrétariat commun seront en particulier, de veiller</p> <ul style="list-style-type: none"> - à la coordination et la mise en œuvre des résolutions de la Conférence, - au suivi et à la coordination des travaux des groupes de travail de la Conférence, - à la communication de la Conférence sur ses travaux, - à la liaison entre la Conférence et les autres organismes participant à la coopération transfrontalière. <p>et de les améliorer.</p>
<p>ARTIKEL 2 Sitz des Gemeinsamen Sekretariats</p>	<p>ARTICLE 2 – Siège du secrétariat commun</p>
<p>Das Gemeinsame Sekretariat der Oberrheinkonferenz hat seinen Sitz in den Räumen der Villa Rehfus in Kehl (Baden-Württemberg), am Standort des Kompetenzzentrums für grenzüberschreitende und europäische Fragen.</p>	<p>Le secrétariat commun a son siège à la Villa Rehfus à Kehl (Bade-Wurtemberg) sur le site du Pôle de compétences pour les questions transfrontalières et européennes.</p>
<p>Die Räumlichkeiten in der Villa Rehfus werden gemäß einem Mietvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg – Regierungspräsidium Freiburg – und der Städtischen Wohnbaugesellschaft mbH Kehl bereitgestellt.</p>	<p>Les locaux définis dans un contrat de bail, conclu entre la Städtische Wohnbaugesellschaft mbH Kehl et le Land de Bade-Wurtemberg - Regierungspräsidium Freiburg - sont mis à disposition du secrétariat commun.</p>
<p>ARTIKEL 3 Aufgaben des Gemeinsamen Sekretariats</p>	<p>ARTICLE 3 – Missions du secrétariat commun</p>
<p>Das Gemeinsame Sekretariat der Oberrheinkonferenz erfüllt die in der Geschäftsordnung (Anlage 1) definierten Aufgaben.</p>	<p>Le secrétariat commun exerce les missions définies dans le règlement intérieur annexé à la convention (annexe 1).</p>
<p>Die jeweilige Fassung der Geschäftsordnung für das Gemeinsame Sekretariat ist Bestandteil dieser Vereinbarung.</p>	<p>Le règlement intérieur du secrétariat commun est partie intégrante de la présente convention.</p>
<p>ARTIKEL 4 Mitarbeiter des Gemeinsamen Sekretariats</p>	<p>ARTICLE 4 – Collaborateurs du secrétariat commun</p>
<p>Die dem Gemeinsamen Sekretariat der Oberrheinkonferenz obliegenden Aufgaben werden von drei untereinander gleichgestellten Mitarbeitern, genannt Delegationssekretäre (zweisprachig: französisch/deutsch), und einem Assistenten wahrgenommen.¹</p>	<p>Les tâches confiées au secrétariat commun de la Conférence sont exécutées par trois collaborateurs, bilingues français/allemand, de même rang, appelés secrétaires de délégation et un assistant.²</p>
<p>Die Delegationssekretäre erfüllen nacheinander im Jahreswechsel die Aufgaben der internen Verwaltung</p>	<p>Les secrétaires de délégation assurent alternativement, pour une année, la gestion interne courante (2027 : D;</p>

¹ Die in dieser Geschäftsordnung im generischen Maskulinum genannten Personenbezeichnungen beziehen sich auf Angehörige beider Geschlechter.

² Le masculin générique utilisé dans le règlement intérieur désigne aussi bien les hommes que les femmes et n'a été employé dans le seul but d'alléger le texte.

(2027: D; 2028: CH, 2029: F; 2030: D).

Die Personal- und Reisekosten der Delegationssekretäre sind nicht Bestandteil des Haushalts für das Gemeinsame Sekretariat, sondern werden von den entsendenden Stellen getragen.

Entsendende Stellen sind:

- der französische Staat, Präfektur der Region Grand Est, für Frankreich,
- das Land Baden-Württemberg für Deutschland,
- die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) für die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn.

Die Personal- und Reisekosten des Assistenten, der beim Land Baden-Württemberg – Regierungspräsidium Freiburg – angestellt ist, werden diesem aus dem gemeinsamen Haushalt zurückerstattet.

ARTIKEL 5 Aufsicht über das Gemeinsame Sekretariat

Die Aufsicht über das Gemeinsame Sekretariat obliegt der Oberrheinkonferenz und ihrem Präsidium.

Die Begleitung der laufenden Aufgaben wird durch den Koordinationsausschuss wahrgenommen, in den die Unterzeichner jeweils einen Vertreter entsenden. Der Vorsitz des Koordinationsausschusses wird durch die Trägerverwaltung der aktuellen Präsidentschaft wahrgenommen.

Der Koordinationsausschuss tagt mindestens zur Vorbereitung vor jedem Präsidium und dem Plenum. Er hat folgende Aufgaben:

- Bindeglied zwischen dem Gemeinsamen Sekretariat und dem Präsidium,
- Prüfung des Entwurfs des Jahresarbeitsprogramms der Oberrheinkonferenz,
- ständige Begleitung und Prüfung beim Einsatz der Finanzmittel gemäß dieser Vereinbarung,
- Prüfung des Entwurfs der Jahresbilanz der Oberrheinkonferenz (d.h. Tätigkeitsbericht),
- Prüfung des Entwurfs des Finanzberichtes und der jährlichen Ausgabenübersicht vor Übermittlung an die Träger und
- generell die Begleitung der ständigen Sekretariatsarbeiten der Konferenz, über die dem Präsidium im Rahmen seiner Sitzungen berichtet wird.

2028 : CH, 2029 : F ; 2030 : D).

Leur rémunération et leurs frais de mission n'émargent pas au budget du secrétariat commun ; ils sont pris en charge par leurs employeurs respectifs.

Ils sont mis à disposition du secrétariat commun par :

- l'Etat français, Préfecture de la région Grand Est, pour la France,
- le Land de Bade-Wurtemberg, pour l'Allemagne,
- le Service de coordination intercantonale auprès de la Regio Basiliensis pour les Cantons de Bâle-Ville, Bâle-Campagne, d'Argovie, du Jura et de Soleure.

La rémunération et les frais de mission de l'assistant recruté par le Land de Bade-Wurtemberg - Regierungspräsidium Freiburg - sont remboursés au Regierungspräsidium Freiburg sur le budget du secrétariat commun.

ARTICLE 5 – Suivi de l'activité du secrétariat commun

Le contrôle de l'activité du secrétariat commun est assuré par le comité directeur de la Conférence.

Un comité de coordination, au sein duquel les signataires de la présente convention délèguent chacun un représentant, assure le suivi des affaires courantes. Sa présidence est assurée par un membre de l'administration en charge de la présidence de la Conférence.

Le comité de coordination se réunit en préparation de chaque comité directeur et séance plénière de la Conférence. Il exerce les missions suivantes :

- trait d'union entre le secrétariat commun et le comité directeur,
- examen du projet de programme de travail annuel de la Conférence,
- suivi et examen permanent de l'exécution du budget conformément à la présente convention,
- examen du projet de bilan annuel sur les activités de la Conférence (rapport annuel),
- examen du projet de rapport financier et du relevé des dépenses annuels, avant transmission aux partenaires financiers,
- et, d'une façon générale, suivi permanent des travaux du secrétariat commun dont il rend compte au comité directeur.

ARTIKEL 6 Haushalt des Gemeinsamen Sekretariats inkl. Kooperationsfonds

Während der Dauer dieser Vereinbarung steht eine Gesamtsumme für die gesamten Sach- und Betriebsaufwendungen (ohne die Personal- und Reisekosten der Delegationssekretäre, siehe dazu Art. 4) in Höhe von insgesamt 1.109.424 Euro zur Verfügung (davon 400.000 Euro für den Gemeinsamen Kooperationsfonds).

Der beigefügte Haushaltsplan des Gemeinsamen Sekretariats mit den jährlichen Ausgabenübersichten (Anlage 2) ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die Finanzierung des Haushalts (inklusive Kooperationsfonds) für die Dauer der Laufzeit der Vereinbarung unter Berücksichtigung des Artikels 9 wird wie folgt sichergestellt:

Deutschland: 369.808 Euro

- Baden-Württemberg 138.059 Euro
- Rheinland-Pfalz 231.749 Euro

Frankreich: 369.808 Euro

- Etat Français 33.332 Euro
- Région Grand Est 151.572 Euro
- Collectivité européenne d'Alsace 184.904 Euro

Schweiz: 369.808 Euro

- Kanton Basel-Stadt 156.246,52 Euro
- Kanton Basel-Landschaft 156.246,52 Euro
- Kanton Aargau 41.701,76 Euro
- République et Canton Jura 7.806,60 Euro
- Kanton Solothurn 77.806,60 Euro

Die Projektverantwortung liegt beim Land Baden-Württemberg/Regierungspräsidium Freiburg, das die verwaltungsmäßige und finanzielle Abwicklung sichert.

Der Auszahlungsanspruch gegen die Träger ist gegeben, wenn die Jahresbilanz (Tätigkeitsbericht) und die von dem gesetzlichen Vertreter des Projektverantwortlichen unterzeichnete Jahresrechnung / Ausgabenübersicht für das vergangene Haushaltsjahr vorgelegt und genehmigt ist.

Die Auszahlung erfolgt in Euro an das Regierungspräsidium Freiburg auf das Konto **IBAN DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC SOLADEST600** bei der Landesoberkasse Baden-Württemberg, unter Angabe des Kassenzzeichens **988 02 931 01 677**.

ARTICLE 6 – Budget du secrétariat commun y compris fonds de coopération

Pendant la durée de la présente convention, un budget global de 1.109.424 euros est affecté aux frais d'équipement et de fonctionnement du secrétariat commun de la Conférence (dont 400.000 euros pour le fonds de coopération), hors rémunération et frais de mission des trois secrétaires de délégation (cf. article 4).

La ventilation annuelle du budget arrêtée dans l'annexe 2 de la convention est partie intégrante de la présente convention.

Le financement du budget (y compris fonds de coopération) par les partenaires pour la durée de la convention en tenant compte de l'article 9 est assuré comme suit :

Allemagne : 369.808 euros

- Land de Bade-Wurtemberg 138.059 euros
- Land de Rhénanie-Palatinat 231.749 euros

France : 369.808 euros

- Etat français 33.332 euros
- Région Grand Est 151.572 euros
- Collectivité européenne d'Alsace 184.904 euros

Suisse : 369.808 euros

- Canton de Bâle-Ville 156.246,52 euros
- Canton de Bâle-Campagne 156.246,52 euros
- Canton d'Argovie 41.701,76 euros
- République et Canton de Jura 7.806,60 euros
- Canton de Soleure 7.806,60 euros

Le Land de Bade-Wurtemberg, Regierungspräsidium Freiburg, maître d'ouvrage, assure la gestion administrative et financière du secrétariat commun.

Les contributions des partenaires sont exigibles, après présentation et acceptation du bilan annuel (rapport d'activités) et des comptes annuels de l'exercice précédent sur présentation d'une demande de versement signée par le représentant légal du maître d'ouvrage.

Les contributions sont versées en euros au Regierungspräsidium Freiburg sur le compte **IBAN DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC SOLADEST600** de la Landesoberkasse Baden-Württemberg, en précisant le Kassenzzeichen **988 02 931 01 677**.

Die Finanzierungsanteile werden von den Unterzeichnern gemäß der Einnahmenübersicht des Haushaltplans 2023-2030 (Anlage 2) entrichtet.

Die Ausgaben für den Kooperationsfonds sind gesondert auszuweisen.

ARTIKEL 7 Gemeinsamer Kooperationsfonds und Funktionsbudget

Für den im Haushaltsplan des Gemeinsamen Sekretariats integrierten Titel „Gemeinsamer Kooperationsfonds Oberrhein“ zur Unterstützung von Projekten, die zur Positionierung und Weiterentwicklung des Oberrheins als Modellregion oder zur Umsetzung von Beschlüssen des Präsidiums beitragen, von jährlich 100.000 Euro sowie für das der technischen Unterstützung dienende Funktionsbudget gilt Folgendes:

(1) Projektzuschüsse können nur auf der Basis eines schriftlichen Antrags mit Budgetentwurf (Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen) und einer Liste der übrigen Finanzierungspartner bewilligt werden. Bei der Auswahl der zu fördernden Projekte ist darauf zu achten, dass sie nicht aus den Haushalten der in der Oberrheinkonferenz mitarbeitenden Fachressorts und Verwaltungen finanziert werden können und dass sie sich nach Möglichkeit durch einen nachhaltigen, grenzüberschreitenden und innovativen Charakter mit Öffentlichkeitswert für die Oberrheinkonferenz und den Oberrhein auszeichnen.

(2) Über Zuschüsse aus dem Kooperationsfonds entscheidet bis zu einem Betrag von einschließlich 10.000 Euro der Koordinationsausschuss, darüber hinaus das Präsidium auf der Basis einer Empfehlung des Koordinationsausschusses. Das Präsidium wird fortlaufend über die Bezuschussung unterrichtet.

(3) Für jeden Auftrag, der an einen kommerziellen Anbieter vergeben wird, ist das Vergaberecht des Landes Baden-Württemberg maßgeblich.

Weitere Vergabevorschriften ergeben sich aus der Verfahrens- und Kriterienliste für Projektförderung inkl. Kooperationsfonds.

Les contributions financières seront versées par les signataires selon le récapitulatif des contributions annuelles du budget 2027-2030 (annexe 2).

Les dépenses liées au fonds de coopération feront l'objet d'un tableau récapitulatif séparé.

ARTICLE 7 – Fonds de coopération et budget de fonctionnement

La ligne budgétaire « Fonds de coopération du Rhin supérieur » est destinée au financement de projets qui renforcent le positionnement et le développement du Rhin supérieur comme région modèle ou la mise en œuvre de décisions du comité directeur. Elle bénéficie d'une enveloppe d'un montant annuel de 100.000 euros intégrée dans le budget du secrétariat commun. Le budget de fonctionnement permet d'apporter un soutien technique lors de manifestations. Les prescriptions suivantes sont à respecter :

(1) Les financements ne peuvent être accordés que sur la base d'une demande écrite, dûment motivée comportant un budget prévisionnel, équilibré en dépenses et recettes, et une liste des cofinanceurs. Lors de la sélection des projets, il convient d'examiner s'ils ne peuvent pas être financés par d'autres administrations, et de vérifier qu'ils ont des effets durables et un caractère innovateur à même de valoriser l'action de la Conférence et le Rhin supérieur vis-à-vis du public.

(2) Les décisions concernant le financement de projets par le fonds de coopération sont prises par le comité de coordination jusqu'à hauteur de 10.000 euros, au-delà ils nécessitent l'accord du comité directeur, sur la base d'une recommandation du comité de coordination. Le comité directeur est continuellement informé sur les projets cofinancés.

(3) Pour tout projet destiné à être mis en œuvre par un prestataire commercial, le droit des marchés publics du Land de Bade-Wurtemberg s'applique.

La liste complète des procédures à respecter se trouve dans le document établissant la procédure et les critères d'attribution des aides y compris de fonds de coopération.

ARTIKEL 8 Verwaltung und Haushaltsführung des Gemeinsamen Sekretariats

Für die Verwaltung des Gemeinsamen Sekretariats und die Führung des Haushaltes ist das Land Baden-Württemberg – Regierungspräsidium Freiburg – als Projektverantwortlicher zuständig.

Es ist verpflichtet, den Unterzeichnern spätestens zum 31. März eines jeden Kalenderjahres per Mail eine vom Regierungspräsidium Freiburg unterzeichnete Jahresrechnung/Ausgabenübersicht in deutscher und französischer Sprache vorzulegen.

Der Abschlussbericht über die gesamte Vertragsdauer wird den Trägern bis zum 31. März 2031 per Mail übermittelt.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat den Unterzeichnern alle Originalrechnungsbelege und Kassenanweisungen zur Verfügung zu halten und diese gemäß den geltenden Bestimmungen aufzubewahren.

Für die Verwaltung des Gemeinsamen Sekretariats und die Führung des Haushaltes gilt das für das Land Baden-Württemberg als Projektverantwortlichen geltende Recht. Die Unterlagen sind jeweils 10 Jahre aufzubewahren.

ARTIKEL 9 Gültigkeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2030 vorbehaltlich struktureller Veränderungen bei den Trägern oder in Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Governance am Oberrhein sowie eingedenk der unterschiedlichen nach den Vorgaben der Trägerverwaltungen sich richtenden Finanzierungstranchen.

Die Vereinbarung kann von jedem Unterzeichner unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Jahresende hin gekündigt werden.

Das vierte Jahr der Vereinbarung steht unter Vorbehalt der Sicherstellung der Finanzierung durch die Träger/Innen und beinhaltet ein Sonderkündigungsrecht.

Im Falle einer Kündigung werden sich alle Unterzeichner um den Neuabschluss einer Vereinbarung zur Weiterführung des Gemeinsamen Sekretariats unter geänderten Bedingungen

ARTICLE 8 – Gestion administrative et financière du secrétariat commun

Le Land de Bade-Wurtemberg - Regierungspräsidium Freiburg - assure, en sa qualité de maître d'ouvrage, la gestion administrative et financière du secrétariat commun.

Il transmet annuellement aux signataires par mail un rapport administratif, un rapport financier et les comptes certifiés de l'exercice précédent, en langue française et allemande, le 31 mars au plus tard.

A l'issue de la convention, un rapport final est transmis par mail aux partenaires financiers pour la période de la convention, au plus tard le 31 mars 2031.

Le Regierungspräsidium Freiburg tient à la disposition des signataires, à leur demande, les factures originales et les bulletins de caisse justifiant l'exécution du budget, conformément aux règles en vigueur.

Pour la gestion administrative et financière du secrétariat commun, le droit applicable par le maître d'ouvrage est celui en vigueur en Bade-Wurtemberg. Les factures originales et les bulletins de caisse justifiant l'exécution du budget seront conservés pendant une période de 10 ans.

ARTICLE 9 – Validité de la convention

La présente convention entre en vigueur le 1er janvier 2027 et s'applique jusqu'au 31 décembre 2030 sous réserve d'éventuelles modifications structurelles des cofinanceurs, des développements de la gouvernance dans le Rhin supérieur et en tenant compte des différentes contraintes liées aux périodes triennales de financement des cofinanceurs.

La résiliation de la convention peut être demandée pour la fin de chaque année par chaque signataire moyennant un préavis de six mois.

La quatrième année de la convention est conclue sous réserve de financement par les cofinanceurs et fait l'objet d'une clause de résiliation spécifique.

Dans ce cas, tous les signataires s'efforcent de conclure une nouvelle convention pour la reconduction du secrétariat commun comprenant les modifications souhaitées.

bemühen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen einer von allen Beteiligten unterzeichneten Zusatzvereinbarung.

ARTIKEL 10 Verarbeitung der persönlichen Daten

Im Rahmen der Ausführung der vorliegenden Vereinbarung verpflichten sich die Parteien zur Einhaltung der Datenschutzregelung und verpflichten sich in dieser Hinsicht, die Zwecke, zu denen die Daten gesammelt und verarbeitet werden, zu berücksichtigen.

Die Parteien verpflichten sich insbesondere, alle aus der „Regelung 2016/679“ hervorgehenden Verpflichtungen einzuhalten und dafür zu sorgen, dass die autorisierten Personen nur im Rahmen der Durchführung ihrer Dienstleistungen Zugang zu den persönlichen Daten haben, und sie verpflichten sich, die mit der Vereinbarung zusammenhängende Vertraulichkeit zu berücksichtigen.

Bezüglich der Sicherheit verpflichten sich die Parteien, während der Dauer der Vereinbarung alle technischen und organisatorischen Maßnahmen, insbesondere passende Sicherheitsmaßnahmen für die Art der verarbeiteten persönlichen Daten und die Risiken durch eventuell vollzogene Verarbeitungen in die Wege zu leiten und aufrecht zu erhalten, sodass die Sicherheit, die Integrität und die Vertraulichkeit der persönlichen Daten gewahrt werden.

Die Parteien verpflichten sich, die persönlichen Daten an keinerlei Außenstehende weiterzugeben, außer an Dritte, bei denen die Weitergabe der Daten für die Ausführung der vorliegenden Vereinbarung zwingend erforderlich ist.

Jede Partei verzichtet in jedem Fall darauf, die anlässlich der vorliegenden Vereinbarung gesammelten Daten zu eigenen Zwecken oder im Auftrag Dritter zu reproduzieren, zu nutzen oder zu verwerten, es sei denn sie dienen zur Ausführung der Vereinbarung, und verpflichtet sich, auf Anfrage der Person, deren Daten verarbeitet werden, vorausgesetzt es handelt sich nicht um obligatorische Daten, und in jedem Fall nach Vollendung des verfolgten Zwecks und am Ende der Ausführung des Vertrages alle zu diesem Anlass oder zu Zwecken der Ausführung der besagten Dienstleistungen gesammelten persönlichen Daten zu ändern oder zu löschen.

Die Parteien verpflichten sich, bei jeglichem Gesuch einer betroffenen Person bezüglich ihrer Datenschutzrechte die andere Partei unverzüglich zu

Toute modification de la présente convention fait l'objet d'un avenant soumis à la signature des cocontractants.

ARTICLE 10 – Traitement des données personnelles

Dans le cadre de l'exécution de la présente convention, les Parties s'engagent à agir conformément à la réglementation entourant la protection des données personnelles et s'engagent à cet égard à respecter les finalités pour lesquelles les données sont récoltées et traitées.

Les Parties s'engagent notamment à respecter toutes les obligations découlant du « Règlement 2016/679 » et à ce que les personnes autorisées aient accès aux données personnelles dans la limite de l'exécution de leurs prestations et s'engagent à respecter la confidentialité liée à la Convention.

En matière de sécurité les Parties s'engagent à mettre en place et maintenir pendant toute la durée de la Convention toutes les mesures techniques et organisationnelles, notamment toutes les mesures de sécurité adaptées à la nature des données personnelles traitées et aux risques présentés par les éventuels Traitements effectués de manière à préserver la sécurité, l'intégrité et la confidentialité des données personnelles.

Les Parties s'engagent à ne communiquer les données personnelles à aucun tiers quel qu'il soit, hormis les tiers auxquels il serait strictement nécessaire de transmettre les données personnelles en exécution de la présente convention.

Chaque partie s'abstient en tout hypothèse de reproduire, exploiter ou utiliser les données personnelles collectées à l'occasion de la présente convention à ses propres fins ou pour le compte de tiers, à l'exception de l'exécution de la convention et s'engage à modifier ou supprimer, à la demande de la personne dont les données sont traitées, sous réserve qu'il ne s'agisse pas de données obligatoires, et en toute hypothèse, à l'achèvement de la finalité poursuivie et au terme de l'exécution du contrat toutes les données personnelles collectées à l'occasion ou aux fins d'exécution desdites prestations.

Les Parties s'engagent à informer sans délai l'autre partie de toute requête d'une personne concernée au titre de ses droits

<p>informieren und zu kooperieren, um die Beantwortung solcher Anfragen zu erleichtern.</p>	<p>sur ses données personnelles et à coopérer pour faciliter la réponse à ces demandes.</p>
<p>Die Parteien verpflichten sich, bei jeglichem Transfer persönlicher Daten in ein Drittland die von der geltenden Datenschutzregelung geforderten Garantien zu gewährleisten.</p>	<p>Les Parties s’engagent à mettre en place, pour tout transfert de données personnelles, vers un pays tiers à mettre en place les garanties requises par la réglementation relative à protection des données personnelles applicables.</p>
<p>Bei Verletzung, Verlust oder unbefugter Verbreitung der im Rahmen der Vereinbarung gesammelten persönlichen Daten, müssen die Parteien sich diese Verletzung innerhalb von 48 (achtundvierzig) Stunden, nachdem sie davon Kenntnis erlangt haben, gegenseitig melden.</p>	<p>En cas de violation, de perte ou de divulgation non autorisée des données personnelles collectées dans le cadre de la convention, les Parties doivent dans les 48 (quarante-huit) heures après en avoir eu connaissance, se notifier mutuellement cette violation.</p>
<p>Die Parteien verpflichten sich, bei der Ausarbeitung der Analyse zu den Auswirkungen der Verletzung zu kooperieren und alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen in die Wege zu leiten.</p>	<p>Les parties s’engagent à coopérer dans le cadre de l’établissement de l’analyse d’impact de cette violation et à mettre en œuvre toutes les mesures correctives qui seraient nécessaires</p>
<p>Die Parteien verpflichten sich, zu kooperieren, damit die Datenschutzverletzung der Datenschutzregelung entsprechend an eine zuständige Behörde jeglicher Art und eventuell den betroffenen Personen gemeldet werden kann.</p>	<p>Les Parties s’engagent à coopérer afin de pouvoir notifier la violation des données personnelles à toute autorité de contrôle compétente et, éventuellement aux personnes concernées, en conformité avec la réglementation relative à la protection des données personnelles.</p>
<p>Nach Ablauf der vorliegenden Vereinbarung oder im Falle einer vorzeitigen Kündigung aus welchem Grunde auch immer bewahren die Parteien die im Rahmen der Vereinbarung ausgetauschten Daten auf. Diese Aufbewahrung wird fortgesetzt, bis die zulässigen Bestimmungszwecke, zu denen sie gesammelt worden sind, erreicht sind. Nach Erreichen dieser Bestimmungszwecke vernichten die Parteien die Daten, es sei denn, es liegen weitere, mit dem Ursprungszweck vereinbare Bestimmungszwecke vor.</p>	<p>A l’expiration de la présente Convention ou en cas de résiliation anticipée pour quelque cause que ce soit, les parties conservent les données échangées dans le cadre de la convention. Cette conservation se poursuit jusqu’à l’achèvement des finalités licites pour lesquelles elles ont été collectées. A l’achèvement de ces finalités, les parties détruisent les données sauf finalités ultérieurs compatibles avec la finalité initiale.</p>
<p>Jede Partei erledigt, wenn sie als für die Datenverarbeitung verantwortlich bezeichnet wird, die Formalitäten, die ihr im Zuge der Datenschutzregelung zufallen. Jede Partei verpflichtet sich, die Personen, deren Daten sie sammelt, über die Verarbeitungsmodalitäten und ihre Rechte, die sie aufgrund der geltenden Regelung innehaben, zu informieren.</p>	<p>Chaque partie, lorsqu’elle est qualifiée de responsable du traitement, fait son affaire des formalités lui incombant au titre de la réglementation relative à la protection des données à caractère personnel. Chaque partie s’engage à informer les personnes dont elle recueille les données des modalités du traitement et de leurs droits au titre de la réglementation en vigueur.</p>
<p>Anlagen Die Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung: Anlage 1: Geschäftsordnung Anlage 2: Haushaltsplan für die Vertragsdauer</p>	<p>Annexes Font partie intégrante de la présente convention: Annexe 1: règlement intérieur Annexe 2: budget prévisionnel</p>

UNTERZEICHNER

Land Baden-Württemberg

Land Rheinland-Pfalz

Regierungspräsidentin
Regierungspräsidium Karlsruhe

Staatssekretärin
Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Regierungspräsident
Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg, den

UNTERZEICHNER/SIGNATAIRES

Kanton Basel-Stadt

Regierungspräsident
Präsidialdepartement

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrätin
Sicherheitsdirektion

Kanton Aargau

Regierungsrat
Departement Volkswirtschaft und Inneres

Kanton Solothurn

Regierungsrat
Finanzdepartement

République et Canton du Jura

Ministre
Département de l'environnement et de la
culture

Freiburg, den

SIGNATAIRES

Etat français

Région Grand Est

Préfet de la région Grand Est
Préfet du Bas-Rhin

Président du Conseil Régional Grand Est

Collectivité européenne d'Alsace

Président de la Collectivité européenne
d'Alsace

Freiburg, le